

§ 323 ZPO.

Aus der die frühere Unterhaltsfestsetzung abändernden Entscheidung muß sich ergeben, worin die maßgeblichen Umstände für die Bejahung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 323 ZPO bestehen.

Wird die Klage auf die Veränderung der Einkommensverhältnisse des Verpflichteten gestützt, so ist aus der Gegenüberstellung des anrechnungsfähigen Einkommens zum Zeitpunkt des Abänderungsverfahrens und des der früheren Bemessung zugrunde gelegten Einkommens zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 323 ZPO vorliegen.

Liegen die Voraussetzungen des § 323 ZPO vor, so ist der Unterhalt unabhängig von der früheren Bemessung nach den vom Obersten Gericht entwickelten einheitlichen Grundsätzen festzusetzen.

OG. Urt. vom 23. September 1965 - 1 ZzF 23/65.

Der Verklagte wurde im Jahre 1961 im Scheidungsverfahren verurteilt, an den Kläger, seinen minderjährigen Sohn, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 85 MDN zu zahlen. Dabei ging das Stadtbezirksgericht von einem etwa 850 MDN betragenden monatlichen Nettoeinkommen des Verklagten aus.

Der Kläger hat beantragt, das Unterhaltsurteil abzuändern und den Verklagten zur Zahlung von monatlich 150 MDN zu verurteilen. Dessen Nettoeinkommen betrage jetzt mehr als 1000 MDN.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt, soweit mehr als 100 MDN gefordert werden. Er sei nicht allein verpflichtet, die erhöhten Bedürfnisse des Klägers zu befriedigen. Hierzu müsse auch die Mutter des Klägers beitragen, deren Einkommen sich ebenfalls wesentlich erhöht habe.

Nach einer Auskunft der PGH, deren Mitglied der Verklagte ist, hatte dieser im Jahre 1963 ein monatliches Bruttoeinkommen von etwa 1260 MDN und in den zwei Jahren davor ein solches von etwa 1500 MDN. Das Stadtbezirksgericht hat den Verklagten verurteilt, an den Kläger 100 MDN monatlich zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Dazu wird ausgeführt: Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse, die für die Unterhaltsfestsetzung im Jahre 1961 maßgeblich waren, sei eingetreten. Den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Verklagten entspreche unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des unterhaltsberechtigten Kindes ein Unterhaltsbeitrag von 100 MDN.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der im Jahre 1961 erfolgten Unterhaltsfestsetzung lag ein monatliches Nettoeinkommen des Verklagten von etwa 850 MDN zugrunde. Zur Zeit des Abänderungsverfahrens betrug sein monatliches Nettoeinkommen etwa 1150 MDN. Unter diesen Umständen hat das Stadtbezirksgericht zutreffend das Vorliegen der Voraussetzungen des § 323 ZPO bejaht.

Der Mangel der Entscheidung besteht jedoch darin, daß nicht dargelegt worden ist, worin die maßgeblichen Umstände für die Bejahung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 323 ZPO bestehen. Darauf hätte schon deswegen nicht verzichtet werden dürfen, weil sich aus der abändernden Entscheidung, die wie jede andere aus sich heraus verständlich zu sein hat, ergeben muß, daß die jetzige Unterhaltsbemessung auf der Grundlage neuer Verhältnisse beruht, die von den früheren wesentlich abweichen. Sie darf im Ergebnis nicht eine Überprüfung der Richtigkeit der früheren Unterhaltsentscheidung sein, zu der das Stadtbezirksgericht im Abänderungsverfahren nicht befugt gewesen wäre (vgl. Hei n r i c h / G ö l d n e r / S c h i l d e ,

NJ 1961 S. 851). Offensichtlich hat das Stadtbezirksgericht eine solche Nachprüfung für möglich gehalten, weil sonst nicht erklärlich ist, weshalb es das Einkommen des Verklagten für das Jahr 1961 ermittelt hat. Maßgeblich ist nach § 323 Abs. 1 ZPO aber allein das Resultat aus der vergleichsweisen Gegenüberstellung des während des Abänderungsverfahrens gegebenen anrechnungsfähigen Nettoeinkommens mit dem bei der früheren Unterhaltsbemessung zugrunde gelegten Einkommen.

Die Mängel des früheren Verfahrens geben Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß es Aufgabe der Gerichte ist, die für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Verhältnisse genau zu ermitteln und festzustellen, weil jede Sorglosigkeit im Unterhaltsverfahren zu empfindlichen Nachteilen für einen der Beteiligten führen kann. Sind die Verhältnisse umfassend aufgeklärt und ist der anrechnungsfähige Betrag sorgfältig ermittelt, so genügt im späteren Abänderungsverfahren die Beiziehung der früheren Akte, um die damals maßgeblichen Verhältnisse festzustellen. Eine Untersuchung der damaligen tatsächlichen Verhältnisse wird nur dann erforderlich sein, wenn sich die notwendigen Feststellungen aus der früheren Akte nicht treffen lassen. Im Zweifelsfall wird dann anzunehmen sein, daß das tatsächlich erzielte Einkommen aus jener Zeit der Unterhaltsbemessung zugrunde gelegt worden ist.

Im vorliegenden Fall konnte durch die Beiziehung der früheren Akte festgestellt werden, welches Einkommen bei der damaligen Bemessung maßgebend war. Das Stadtbezirksgericht hatte daher insoweit für weitergehende Untersuchungen keine Veranlassung. Der Verklagte hätte sich auch nicht mit Erfolg auf das Vorliegen eines höheren als der damaligen Bemessung zugrunde liegenden Einkommens berufen können. Er war gehalten, seine tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und das Gericht darüber nicht im unklaren zu lassen. Hat er das nicht getan, so wäre es arglistig, wenn er sich später auf günstigere als die zugrunde gelegten Verhältnisse berufen würde, und er könnte keinen Vorteil daraus herleiten (vgl. L a t k a , NJ 1965 S. 327).

Liegen die Voraussetzungen des § 323 ZPO vor, so muß die Unterhaltsbemessung nach den vom Obersten Gericht herausgearbeiteten einheitlichen Grundsätzen erfolgen (vgl. auch Richtlinie Nr. 18 vom 14. April 1965 — NJ 1965 S. 305). Danach hat die Unterhaltsfestsetzung unabhängig von der früheren Bemessung zu geschehen. Andernfalls würden die auf einer fehlerhaften Entscheidung beruhenden Nachteile für den Berechtigten oder den Verpflichteten auch in den Fällen bestehenbleiben, in denen es den Gerichten unter den Voraussetzungen des § 323 ZPO möglich ist, eine neue Unterhaltsbemessung vorzunehmen. Das wäre nicht zu vertreten. Der nicht sorgeberechtigte Verklagte hat Unterhalt entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu leisten. Der jetzt 12 Jahre alte Kläger hat einen rechtlichen Anspruch auf einen Unterhaltsbetrag, den der Verpflichtete bei einer nach sozialistischen Gesichtspunkten gestalteten Lebensführung seinem Kind in der Familie zur Verfügung stellen würde. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der sorgeberechtigten Mutter des Klägers haben in diesem Falle bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages, den der Verklagte zu leisten hat, außer Betracht zu bleiben. Der Verklagte ist auf Grund seines Einkommens in der Lage, den entsprechenden Unterhalt ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Interessen zu entrichten. Das Stadtbezirksgericht hat fehlerhafterweise nur das jetzige Bruttoeinkommen des Verklagten festgestellt. Auszugehen ist jedoch bei der Bemessung von dem jeweiligen Nettoeinkommen. Legt man den in der Beschei-